

Kapitel VI.

Kontrollabteilung.

Artikel 41. Die Kontrollabteilung ist das höchste Kontrollorgan der nationalistischen Regierung; ihre Aufgabe erstreckt sich nach dem Gesetz 1.) auf die Erteilung von Mahnungen, 2.) auf die Rechnungskontrolle.

Artikel 42. Der Kontrollabteilung sitzen ein Präsident und ein Vizepräsident vor. Wenn der Präsident außerstande ist, sein Amt auszuüben, so werden seine Pflichten vom Vizepräsidenten übernommen.

Artikel 43. Die Kontrollabteilung besteht aus 19—29 Ausschußmitgliedern, die auf Vorschlag des Präsidenten der Kontrollabteilung von der nationalistischen Regierung ernannt werden. Der Schutz dieser Ausschußmitglieder wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 44. Der Rat der Kontrollabteilung besteht aus den genannten Ausschußmitgliedern, der Vorsitz wird vom Präsidenten geführt.

Artikel 45. Mitglieder der Kontrollabteilung dürfen in den Zentral- und Provinzialregierungen kein Amt bekleiden.

Artikel 46. Die Kontrollabteilung ist befugt, der Gesetzgebungsabteilung Maßnahmen vorzuschlagen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Artikel 47. Die Organisation der Kontrollabteilung wird vom Gesetz vorgeschrieben.

Kapitel VII.

Bemerkung.

Artikel 48. Das Organisationsgesetz der nationalistischen Regierung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

* * *

2) Verordnung des Ministeriums des Innern betreffend die Verpachtung und Vermietung von Grundstücken und Häusern an Ausländer¹⁾

8. Dezember 1928 (New Morning Post, Peping 26. 12. 1928)

§ 1. Ausländische Missionen, die nach Verträgen ihres Mutterstaates mit China im Inland Missionshospitale oder -schulen errichten dürfen, können im Namen ihrer Mission Grundstücke pachten, Häuser bauen, mieten oder kaufen.

§ 2. Ausländische Missionen, die im Inland Grundstücke pachten, Häuser bauen, mieten oder kaufen, müssen sich den jetzt geltenden und auch den zukünftigen chinesischen Gesetzen und Verordnungen unterwerfen und Steuern entrichten.

¹⁾ Aus dem Chinesischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Dauling Hsü.

§ 3. Ausländische Missionen, die im Inland Grundstücke pachten, Häuser bauen, mieten oder kaufen, haben mit dem Verkäufer oder dem Vermieter gemeinsam bei der zuständigen Behörde ihren Vertrag anzumelden und um Genehmigung zu ersuchen. Die Verträge sind erst mit der Genehmigung wirksam.

§ 4. Ausländische Missionen dürfen im Inland keine Grundstücke pachten, Häuser bauen, mieten oder kaufen zu einem auf gewinnbringenden oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck. Die zuständige Behörde ist befugt, solche Betriebe bei ihrem Bekanntwerden einzustellen oder den Kauf, die Pacht oder die Miete für ungültig zu erklären.

§ 5. Ausländische Missionen, die schon vor Erlaß dieser Verordnung Grundstücke oder Häuser besessen haben, müssen bei der zuständigen Behörde ihren Besitz nachträglich anmelden. Wenn ein Grundstück ohne jede weitere Vereinbarung²⁾ an eine ausländische Mission verkauft ist, so wird der Kauf als Dauerpacht angesehen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft³⁾.

4. Dänemark¹⁾

Gesetzgebung

1) Gesetz betreffend die Aufsicht über Ausländer und Reisende

18. Mai 1875²⁾ (Dansk Lovtidende 1875 nr. 52)

§ 1.

Die Verpflichtung, bei der Einreise mit einem Paß versehen zu sein, wird aufgehoben. Doch kann durch kgl. Verordnung eine solche Verpflichtung Staatsangehörigen solcher Staaten auferlegt werden, die dänischen Staatsangehörigen die Einreise nur gestatten, wenn sie mit einem Paß versehen sind.

Ausländische Zigeuner, Musikanten sowie Gaukler, Akrobaten und ähnliche Personen sind, soweit sie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nicht zur Einreise und zum Aufenthalt zuzulassen. Ebenso ist die Einreise anderen ausländischen arbeitsuchenden Personen zu verweigern, wenn sie nicht imstande sind, sich durch ein von einer öffentlichen Behörde ausgestelltes Dokument auszuweisen.

²⁾ Gemeint ist wohl das Wiederkaufsrecht.

³⁾ Die Tendenz, den Eigentumserwerb an Grundstücken von Ausländern einzuschränken, ist aus der Verordnung deutlich ersichtlich. Leider ist ihre Fassung unglücklich, so z. B. im § 2 der Hinweis auf die zukünftigen Gesetze und im § 5 der Hinweis auf die »Dauerpacht«. Denn ein Bürgerliches Gesetzbuch, das die »Dauerpacht« zu regeln hat, existiert zur Zeit noch nicht. Mit Recht ist diese Verordnung von den chinesischen Juristen stark angegriffen worden.

¹⁾ Dänische Texte übersetzt von Dr. Joachim-Dieter Bloch.

²⁾ Abgeändert 31. März 1928. Vgl. unten S. 499.